



KOA 4.226/17-003

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Der **Stadtgemeinde Imst**, Rathausstraße 9, A-6460 Imst, werden gemäß § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001) abgeändert bzw. zugeordnet und bewilligt:

10T100	Übertragungskapazität "Tiroler Oberland Kanal 34", gebildet aus	
	a.	„LANDECK 3 (Krahberg) Kanal 34“ (Beilage 10T100.a1. zum Bescheid KOA 4.226/17-003)
	b.	„IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ (Beilage 10T100.b1. zum Bescheid KOA 4.226/17-003)

2. Befristung

Die Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, befristet.

3. Versuchsbetrieb

3.1. Die in Spruchpunkt 1. angeführten Bewilligungen und Zuordnungen gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sei nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall des Auftretens von Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. für die jeweilige Übertragungskapazität; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

4. Änderung der Zulassung

- 4.1. Die in Spruchpunkt 4. des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, genannten Auflagen werden ergänzt, sodass der Antragstellerin nunmehr folgende Auflagen gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G vorgeschrieben werden:

Nach Punkt 4.3.9. wird folgender Punkt 4.3.10 eingefügt:

„4.3.10. Wechsel von SD auf HD

4.6.1. Der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms kann ohne Ausschreibungsverfahren gemäß Beilage ./I des MUX C-Zulassungsbescheides durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist in diesem Fall jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Sollte es mehrere Interessenten geben, wird eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3 der jeweiligen Beilage ./I durchgeführt.

4.3.11. Beim Wechsel auf eine weniger datenratenintensive Übertragungsart ist kein Ausschreibungsverfahren erforderlich.“

- 4.2. Die in der Beilage ./I des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, angeführten Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern werden angepasst, sodass Punkt 3. – Kriterien für die Programmebelegung – in Punkt 3.3 b) nun wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

„Erfüllen mehrere Interessenten ein Kriterium nach 3.3 a) ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programm bouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm;
- **HD-Programm vor SD-Programm;**
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- Größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten im **HbbTV-Standard;**
- Bonität des Interessenten.“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 06.09.2017 langte bei der KommAustria ein Antrag der Stadtgemeinde Imst auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T2 über die Bedeckung „MUX C - Tiroler Oberland“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 14.09.2017 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

Am 28.09.2017 legte der Amtssachverständige DI Jakob Gschiel sein frequenztechnisches Gutachten zur Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten (Umstellung auf DVB-T2) vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der Stadtgemeinde Imst wurde mit Bescheid der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Region „Tiroler Oberland“ („MUX C – Tiroler Oberland“). Die Zulassung wurde beginnend mit 01.12.2008 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 01.12.2016, erteilt.

2.2. Zum Antrag

Die Stadtgemeinde Imst plant die Multiplex-Plattform „MUX C – Tiroler Oberland“ vom Standard DVB-T auf DVB-T2 umzustellen.

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass sämtliche Übertragungskapazitäten – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten und Funkanlagen sind mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich aller dieser genannten Übertragungskapazitäten wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den mit diesem vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 28.09.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1.)

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Stadtgemeinde Imst waren die Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 3.2. und 3.3.).

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.12.2008 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 01.12.2018, erteilt.

Die Behörde hat die Zuordnungen und Bewilligungen daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

4.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 1. genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 3.1. genannten Übertragungskapazitäten um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazitäten handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Die Behörde hat von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Stadtgemeinde Imst entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

4.5. Änderung der Zulassung - Vorschreibung der Auflagen (Spruchpunkt 4.)

§ 25 Abs. 2 AMD-G lautet wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;

2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

4.5.1. Zum Wechsel der Verbreitungsart (Spruchpunkt 4.1.)

Ein meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind daher auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD übertragen werden, wobei HD eine datenratenintensive, aber qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt. Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Programmveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Programmveranstalter – ein Auswahlverfahren durchzuführen sein. So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits in SD verbreitetes Programm zukünftig auch in HD oder einer anderen Übertragungsart verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle SD-Programmveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein vergleichbares Anschreiben aller SD-Programmveranstalter ersetzt werden (Auflage 4.3.10.).

Der Wechsel von einer datenratenintensiven, wie etwa HD, auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst (Auflage 4.3.11.).

4.5.2. Kriterien für die Programmebelegung – Punkt 3.3.b der Beilage ./I (Spruchpunkt. 4.2.)

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage ist, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Nur unter Interessenten, die diese Anforderung erfüllen, ist in einem zweiten Schritt eine allfällige Auswahl gemäß Punkt 3.3 der Beilage ./I durchzuführen.

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Hierbei sieht diese die Auswahl der Programme nach einem ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „Beauty Contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010; § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen; vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen).

In Bezug auf die durch diesen Bescheid neu hinzugekommenen Kriterien ist Folgendes auszuführen:

- HD-Programm vor SD-Programm

Basierend auf § 2 Abs. 2 Z 6 MUX-AG-V 2007 hat die KommAustria festgehalten, dass Fernsehprogramme vorrangig verbreitet werden sollen. Daraus kann insgesamt abgeleitet werden, dass entsprechend der Entwicklung hin zu hochauflösenden Inhalten die Verbreitung möglichst vieler solcher Inhalte Fernsehinhalt in möglichst bester Qualität erwünscht ist. Zu beachten ist, dass dieses Kriterium in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Kriterium der Programmvietalt steht, weil ein HD-Programm etwa dreimal so viel Datenrate wie ein SD-Programm benötigt. Beide Kriterien werden daher gegeneinander abzuwägen sein.

- Zusatzdienste im Standard HbbTV

Die Programmebelegung sieht vor, dass ein Kriterium für die Auswahl das Angebot von Zusatzdiensten im Standard MHP ist. Zwischenzeitig wurde der MHP-Standard durch HbbTV abgelöst. Daher wurde im Zuge der Änderung der obsolet gewordene Standard ersetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.226/17-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Stadtgemeinde Imst, p.A. der Stadtwerke Imst, Pfarrgasse 3,A-6460 Imst, z. Hd. DI Thomas Huber, **amtssigniert per E-Mail an gemeinde@imst.gv.at**

In Kopie:

1. Manfred Siegl, per E-Mail kabelvimst@cni.at
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus